

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen auf überwiegend nichtgewerblich genutzten Grundstücken

Inhaltsverzeichnis:

- §01: Ziel der Förderung
- §02: Förderungsberechtigter Personenkreis
- §03: Förderungsgrundsätze
- §04: Förderungsfähige Maßnahmen
- §05: Förderungsfähiger Aufwand
- §06: Höhe des Zuschusses
- §07: Zuschußgewährung
- §08: Antrags- und Vergabeverfahren
- §09: Auszahlung
- §10: Prüfungsrecht und Betriebsrisiko
- §11: Inkrafttreten

§ 01 Ziel der Förderung

Die Gemeinde Rimbach fördert Maßnahmen zur Entsiegelung des Bodens und zur Versickerung von Regenwasser. Ziel ist die kleinräumige Einbringung des Regenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch eine Anreicherung des Grundwassers.

§ 02 Förderungsberechtigter Personenkreis

Zuschüsse können Grundstücks/Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) sowie Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers erhalten als:

1. natürliche Personen,
2. rechtsfähige Organisationen (z.B. Vereine, Wohnungsbaugesellschaften), deren Wirkungsbereich nicht über das Gebiet der Gemeinde Rimbach hinausreicht, soweit es sich nicht um wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe handelt, die gewerblichen Zwecken dienen.

§ 03 Förderungsgrundsätze

1. Es werden nur Maßnahmen gefördert, für die ein wasserwirtschaftlicher Erfolg zur Verbesserung des qualitativen oder quantitativen Grundwasserschutzes zu erwarten ist.
2. Die einschlägigen technischen Regelwerke (insbesondere DIN 1986 und ATV-Arbeitsblatt A 138 Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser) und Bestimmungen (insbesondere zu den Wasserschutzgebietsverordnungen) sind bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.
3. Für Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen, die erlaubnis- oder genehmigungspflichtig sind, sind entsprechende Genehmigungen einzuholen. Gemäß Erlaß des Hess. Min. f. Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 2.5.94 ist eine Versickerung von Niederschlagswasser (Ablaufwasser der Dach-, Terrassen- und Hofflächen) von Wohngrundstücken erlaubnisfrei. Dies gilt unter der Voraussetzung, daß die Grundstücke außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen und daß der Abstand von der Versickerungssole zum höchsten Grundwasserspiegel mindestens 1,50 m beträgt).
4. Bezüglich der Planung und Ausführung der Maßnahmen gelten im übrigen die sonstigen bau-, wasser- und nachbarrechtlichen Bestimmungen.
5. Die nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Rimbach. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Maßnahmen natürlicher Personen werden von der Gemeinde Rimbach direkt bezuschußt. Die Gemeinde Rimbach vergibt die Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für Maßnahmen rechtsfähiger Organisationen nach

§02 ist über die Gemeinde Rimbach ein Antrag im Rahmen der regulären Projektförderung gem. Hess. Grundwasser- Abgabegesetz (HGruWAG) beim Land Hessen zu stellen

- Die Auftragsvergabe für die Durchführung der eigentlichen Maßnahme darf erst nach Bewilligung des Förder-antrags durch die Gemeinde Rimbach erfolgen. Planung, Untersuchung und Ausschreibung können dagegen bereits vor Bewilligung erfolgen.

§ 04 Förderfähige Maßnahmen

Entsiegelung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Entsiegelung zuvor versiegelter Flächen, wenn diese bisher über einen Misch- oder Regenwasserkanal entwässert wurden. Bei Entsiegelungsmaßnahmen werden überwiegend wasserundurchlässige Oberflächen und Unterbauten durch wasserdurchlässige Strukturen ersetzt. Als entsiegelt gelten Flächen dann, wenn das auf ihnen anfallende Regenwasser nicht in ein Kanalsystem geleitet, sondern zur Versickerung gebracht wird.

Entsiegelungsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn

- mindestens 20 qm Fläche entsiegelt werden,
- die geplante Oberflächengestaltung eine dauerhafte Durchlässigkeit für das anfallende Wasser besitzt,
- für diese Flächen und deren Untergrund eine Abkopplung von Kanalsystemen nachgewiesen wird, sodaß auch eventuell noch anfallendes Ablaufwasser nicht in einen grundstückseigenen, fremden oder öffentlichen Kanalanschluß abgeleitet wird.

Förderungsfähig sind nur Kostenanteile von Maßnahmen, die unmittelbar dem Förderzweck dienen.

Hierzu zählen:

- Beratung und Planung incl. eventuell erforderlicher Voruntersuchungen
- Aufbrechen betonierter, asphaltierter oder sonstiger versiegelter Flächen, Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschutts. Herstellung eines versickerungsfähigen Untergrundes und geeigneter Tragschichten. Wiederherstellung eines versickerungsfähigen Untergrundes und geeigneter Tragschichten. Wiederherstellung der Oberfläche mit Mutterboden und einheimischen Pflanzen bzw. mit versickerungsfähigen Belägen.

Versickerung

Gefördert werden Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser, wenn dieses Wasser ansonsten über einem Misch- oder Regenwasserkanal abgeleitet werden würde. Versickerungsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn mindestens 20qm versiegelte Fläche (bei Dächern = Projektionsfläche) an die Versickerung angeschlossen werden. Die Versickerungsleistung der Anlage ist auf heftige Niederschlagsereignisse auszulegen. Die Entwässerungssicherheit des Grundstücks muß in jedem Fall gewährleistet sein. Der Untergrund muß ausreichend versickerungsfähig und eine Schädigung eigener Gebäude sowie eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ausgeschlossen sein.

Förderungsfähig sind nur Kostenanteile von Maßnahmen, die unmittelbar dem Förderzweck dienen.

Hierzu zählen:

- Beratung und Planung incl. eventuell erforderlicher Voruntersuchungen,
- Dachbegrünungen, Retentionspflaster und vergleichbare Maßnahmen bei Flächen, deren Ablaufwasser in die Versickerungsanlage abgeleitet wird, sofern diese Maßnahmen zur Verbesserung der Versickerungsleistung beitragen (Speichern und Zurückhalten von Niederschlagswasser zur zeitverzögerten Abgabe von Niederschlags-spitzen an die Versickerung),
- Teile von Anleitungssystemen, die über die zum Anschluß an die Kanalisation erforderlichen Aufwendungen hinausgehen,
- Herstellung von Versickerungsmulden oder von sonstigen Versickerungsanlagen(z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung), deren dauerhafte Funktionstüchtigkeit gewährleistet sein muß.

Nicht förderungsfähig sind Kostenanteile von Maßnahmen, die zwar mit dem Bauvorhaben ausgeführt werden, aber nicht unmittelbar dem Förderzweck dienen.

Die Höhe der förderfähigen Kosten muß mindestens 1000,-DM betragen. Bei Maßnahmen, die nicht von natürlichen Personen beantragt werden, muß die Höhe der förderungsfähigen Kosten entsprechend der Vergaberichtlinie der Grundwasserabgabe mind. 15.000,-DM betragen.

§ 05 Förderungsfähiger Aufwand

Als förderfähige Aufwendungen gelten

- a) die nachgewiesenen Beratungs-, Planungs- und Untersuchungskosten,
- b) die nachgewiesenen Material-, Transport- und Deponiekosten,
- c) die nachgewiesenen Lohnkosten (bei Ausführung durch einen Unternehmer).

Die Höhe der Aufwendungen unter a) bis c) darf die durchschnittlichen Kosten für vergleichbare Anlagen nicht überschreiten.

§ 06 Höhe des Zuschusses

Bei Maßnahmen, die von natürlichen Personen beantragt werden, beträgt die Fördersumme für die Umwandlung einer

- versiegelt in eine unversiegelte Fläche		45,-DM/qm
	maximal jedoch	2 700,-DM,
- versiegelt in eine begrünte, durchlässig befestigte Fläche		30,-DM/qm
	maximal jedoch	1 800,-DM
- versiegelt in eine durchlässig befestigte, unbegrünte Fläche		15,-DM/qm
	maximal jedoch	900,-DM
für an eine Versickerungsanlage angeschlossene Fläche (bei Dachflächen die Projektionsfläche)		20,-DM/qm
	maximal jedoch	400,-DM

Gefördert wird jedoch höchstens 60% der förderfähigen Aufwendungen. Bei Maßnahmen, die von rechtsfähigen Organisationen beantragt werden, richtet sich die Höhe der Zuschüsse abweichend hiervon nach dem Zuwendungsbescheid des Landes.

§ 07 Zuschußgewährung

1. Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die den vorliegenden Richtlinien und den Anforderungen der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (nicht für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft)“ des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 19.5.95 in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.
2. Der Zuschußempfänger verpflichtet sich für den Zeitraum von 12 Jahren, die mit öffentlichen Mitteln bezuschußten Entsiegelungs- oder Versickerungsmaßnahmen nicht rückgängig zu machen und entsprechend dem Verwendungszweck zu betreiben, ansonsten ist der Zuschußantrag incl. event. fälliger Zinsen zeitaufteilig zurückzuzahlen. Wartungs- und Pflegearbeiten, die zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit notwendig sind, sind regelmäßig durchzuführen.
3. Relevante Nutzungsänderungen oder entsprechende Änderungen der Grundstücksentwässerung sind der Gemeinde Rimbach unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Änderungen in der Rechtsbeziehung zum Grundstück muß der Antragsteller/die Antragstellerin sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschußgewährung verbunden sind, auf seine/ihre Rechtsnachfolger übertragen. Übergabe und Übernahme sind zu bestätigen.
4. Antragsteller haben zu erklären, daß die Gesamtfinanzierung der vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt ist.
5. Zuwendungen Dritter vermindern die förderfähigen Kosten.
6. Die durch die Förderung gedeckten Kosten dürfen nicht zu Mietpreissteigerungen führen.
7. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Gemeinde Rimbach Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Förderrichtlinien zugelassen werden, sofern sie dem Förderzweck dienlich sind.

8. Die Fördermittel werden in jedem Haushaltsjahr nach dem Zugriffsprinzip entsprechend der Antragseingänge bewilligt. Maßnahmen, für die über die Gemeinde Rimbach ein Projektantrag auf Mittel aus der Grundwasserabgabe gestellt wurde, werden nach einer Entscheidung des Landes über den Projektantrag bewilligt.

§ 08 Antrags- und Vergabeverfahren

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mindestens 2 Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde Rimbach zu stellen. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die Förderrichtlinien als verbindlich an.
2. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
Antragsvordruck mit Planungsdaten und einer Erklärung über die ausreichende Versickerungsfähigkeit/Wasser-
aufnahmekapazität des Bodens.

Aktueller Lageplan (Flurkarte 1:5000 oder 1: 1000)

nur bei Entsiegelungsmaßnahmen:

- Freiflächenplan, Maßstab 1:200 oder größer (Plan des Grundstücks mit Eintragung der Gebäude, der sonstigen befestigten Flächen und der Freiflächen). In dem Plan sind diejenigen Flächen, die entsiegelt werden sollen, farblich zu markieren. Weiterhin sind ihre derzeitige Oberflächenbeschaffenheit und Entwässerungsanschlüsse und die geplante Oberflächenbeschaffenheit mit Gefällrichtung anzugeben.
- aktuelle Fotos der zu entsiegelnden Flächen.

nur bei Versickerungsmaßnahmen:

- Freiflächenplan, Maßstab 1:200 oder größer (Plan des Grundstücks mit Eintragung der Gebäude, der sonstigen befestigten Flächen und der Freiflächen) mit farblicher Markierung derjenigen Flächen, deren Ablaufwasser versickert werden soll und Eintragung der Versickerungsanlagen (bzw. Flächen mit Gefälleverhältnissen), über die das Wasser versickert werden soll.
- Ggf. notwendige Genehmigungen (insbesondere bei Anträgen rechtsfähiger Organisationen).
- Kostenzusammenstellung (ggf. detaillierte Angebote)
- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums), wenn erforderlich, zusätzlich Vollmacht des Grundstückseigentümers.

3. Für Anträge natürlicher Personen prüft die Gemeinde Rimbach, ob die beantragten Maßnahmen den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechen und stellt anhand der vorgelegten Unterlagen die förderfähigen Kosten fest. Für Projektanträge rechtsfähiger Organisationen erfolgt eine Prüfung durch das Land Hessen. Aufgrund dieser Festlegung werden die Zuschüsse durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Daraufhin kann mit der Ausführung der geplanten Maßnahmen begonnen werden.
4. Der Bewilligungsbescheid legt ebenfalls die Bedingungen für die Gewährung der Zuschüsse fest.
5. Die Fertigstellung des Vorhabens ist umgehend der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich eine Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen vor.
6. Die im Zusammenhang mit dem Förderprogramm benötigten Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

§ 09 Auszahlung

1. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt bei Anträgen natürlicher Personen i.d.R. im Bewilligungsjahr. Eine Auszahlung während der Bauphase erfolgt unter dem Vorbehalt des ordnungsgemäßen Abschlusses der Maßnahme. Bestandteile des Abschlusses sind die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, die Prüfung aller Nachweise und bezahlten Rechnungen sowie ggf. ein Abnahmeprotokoll (s.a. §08 4.).

3. Bei Nichtbeachten der Richtlinien oder der Auflagen werden Zuschüsse nicht gezahlt oder bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückgefordert. Bereits ausgezahlte Beträge sind in diesem Fall zuzüglich evtl. anfallender Zinsen zurückzuzahlen.

§ 10 Prüfungsrecht und Betriebsrisiko

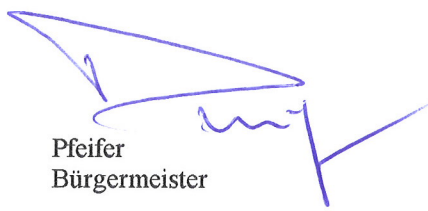
1. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Rimbach bzw. dem Landesrechnungshof auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, ein Betreten des Grundstückes und ggf. des Gebäudes zur Besichtigung der Anlage durch Bedienstete zu ermöglichen, und der Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
2. Das Betriebsrisiko der geförderten Anlage liegt beim Betreiber.

§ 11 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 1.1.1998 in Kraft

Rimbach, den 26.11.1997

Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach


Pfeifer
Bürgermeister

